

GEMEINDE BOTTENWIL

REGLEMENT

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf:

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996, §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke sowie künftige.

Die Eigentümer der Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Beitrag von: Fr. -.50 pro Are (Mindestbetrag: Fr. 10.-- pro Rechnungsjahr) gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem beteiligten Grundeigentümer zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde Bottenwil über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom 30. Juni 1978 aufgehoben.

Bottenwil, 30. November 2001
Gemeindeversammlungsbeschluss

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

5004 Aarau, 23. Januar 2002...
Von der Abteilung Landwirtschaft
zur Kenntnis genommen:

Chef:

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Die subventionierten, gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen

- Entwässerungen
- Ableitungen
- subventionierte Güterwege

sind Eigentum der Gemeinde.

1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung. Der Gemeinderat kann ein Pflichtenheft erlassen.

1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten.

Die Grundeigentümer und die an den Grundstücken Berechtigten haben die erforderlichen Unterhaltsarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Eigentümer melden Schäden an den Entwässerungen an das zuständige Organ der Gemeinde. Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig, resp. um Bewilligung zu ersuchen. Veränderungen sind bei offenen Gräben einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzuführen.

Für den Unterhalt und für die Neuerstellung von Saugerleitungen auf eigenen Grundstücken sind die Grundeigentümer verpflichtet, auf ihre Kosten geeignetes Personal für das Ausführen dieser Arbeiten zur Verfügung zu stellen sowie das Eindecken und die Wiederbegrünung zu übernehmen. Die Kosten für das Öffnen des Grabens sowie das Material übernimmt die Gemeinde.

1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese werden periodisch nachgeführt.

1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.

1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.

1.8 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

2. Vorschriften über den Unterhalt

Strassen und Wege:

- 2.1 Die Vorschriften über nicht subventionierte gemeindeeigene Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen lehnen sich an jene über subventionierte an. Die Unterhaltskosten für Strassen und Wege werden von der Gemeinde übernommen.
- 2.2 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.3 Die Wege sollen nicht als Wendepplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 2.4 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.5 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, wird auf Schwarzräumung und Salzen verzichtet.
- 2.6 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen:

- 2.7 Die Einlaufschächte sind durch die Eigentümer auf eigene Kosten regelmässig zu reinigen. Die Entwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde periodisch kontrolliert und Ablagerungen und Verwachsungen gespült.
- 2.8 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.9 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.10 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.11 In Drainagen dürfen keine verschmutzten Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).
- 2.12 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

Pflichtenheft als Anhang zu Unterhaltsreglement

1. Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskommission
- die Berichterstattung an die Sektion Strukturverbesserung des Finanzdepartementes nach deren Weisungen
- das Ersuchen von Kantons- und Bundesbeiträgen bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten
- das Bereitstellen der erforderlichen Mittel im Voranschlag der Gemeinde
- das periodische Nachführen von Ausführungsplänen und Flächenverzeichnissen der beitragspflichtigen Grundeigentümer
- das Erteilen von Bewilligungen an Dritte für die Mitbenützung der Anlagen
- die Aufnahme neuer Flächen in das gemeindeeigene Drainagewerk
- das Beseitigen von vorschriftswidrigen Zuständen
- das Festlegen der gemeindeeigenen Drainagewerke in einem Kataster

2. Aufgaben der Landwirtschaftskommission

- Überwachung des Drainagewerkes zu dessen Erhaltung
- Bearbeitung von Schadenmeldungen am Drainagewerk
- Budgetierung der jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt z.h. des Gemeinderates
- Organisation, Überwachung und Abrechnung der budgetierten Bau- und Unterhaltsarbeiten
- Einmessen neuer und sanierter Leitungen für das Nachführen des Ausführungsplanes
- Vorbereiten von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat bei nicht budgetierten Massnahmen
- Bestimmen eines Drainageaufsehers
- Festlegen der Anzahl benötigten Hilfskräfte, die der Grundeigentümer pro Ereignis zu stellen hat

3. Aufgaben des Drainageaufsehers

- Überwachen von Bauarbeiten Dritter in der Nähe von Drainageleitungen
- Verwalten des Materiallagers
- Sammeln der Einmasspläne
- Weitermelden von Schäden
- Abrechnen der Arbeiten

Das Pflichtenheft tritt mit Genehmigung des Unterhaltsreglementes in Kraft.